

UNlcert® -

**Ausbildungs- und
Prüfungsordnung an der
Technischen Universität
Dresden**

UNIcert® an der TU Dresden im Überblick..... 3

UNIcert® - Prüfungsordnung der Technischen Universität Dresden 4

0. Einleitung 4

1. Gegenstand und Ziele des fremdsprachlichen Lehrangebotes an der TUD 4

2. Sprachen und UNIcert®-Stufen an der TUD 5

3. Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen 8

4. Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen 8

5. Meldung und Zulassung 9

6. Umfang und Formen der Prüfung 9

7. Bewertung 10

8. Ergebnis und Zeugnis 11

9. Einsichtnahme 11

10. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß 11

11. Wiederholung 13

12. Inkrafttreten 13

KURSBESCHREIBUNGEN.....unter <http://sprachausbildung.tu-dresden.de>

UNlcert® an der TU Dresden im Überblick

1. UNlcert® Basis (10 SWS / 12 SWS)

Allgemeine Wissenschaftsorientierung für folgende Sprachen:

Französisch	Russisch	Chinesisch
Spanisch	Tschechisch	Japanisch
Italienisch	Schwedisch	Portugiesisch

2. UNlcert® I (10 SWS / 14 SWS)

Allgemeine Wissenschaftsorientierung für folgende Sprachen:

Französisch	Russisch
Spanisch	Italienisch

3. UNlcert® II (10 SWS)

Französisch für allgemeine Wissenschaftsorientierung und Wirtschaft

Spanisch für allgemeine Wissenschaftsorientierung

Russisch für allgemeine Wissenschaftsorientierung

4. UNlcert® III (10 SWS)

Französisch für Internationale Beziehungen

Spanisch für Internationale Beziehungen

UNIcert® - Prüfungsordnung der Technischen Universität Dresden

0. Einleitung

Angesichts der sich erweiternden Europäischen Union und der Globalisierung der Wirtschaft sind (fach-)sprachliche Kenntnisse für Hochschulabsolventen unabdingbar. Die Notwendigkeit, interkulturell und sprachlich auf den europäischen Arbeitsmarkt vorbereitet zu sein, wird durch die Schaffung eines europäischen Hochschulraumes mit Hilfe des Bologna-Prozesses unterstützt.

Die Beherrschung von mindestens zwei Fremdsprachen gehört zum heutigen Berufsprofil eines Akademikers und ist Bestandteil der universitären Ausbildung. Das Angebot der Sprachausbildung an der TUD trägt den o. g. Tatsachen Rechnung.

1. Gegenstand und Ziele des fremdsprachlichen Lehrangebotes an der TUD

1.1. Die an der TUD angebotene Fremdsprachenausbildung kann mit dem Erwerb des institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats UNIcert® abgeschlossen werden.

Im Rahmen der Bachelor-, Master- und Diplombildung werden die Sprachkurse mit unterschiedlichem Status angeboten.

1.2. Die hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung an der TUD wird von TUDIAS¹, der fachlich zuständigen Einrichtung, getragen. Die Ausbildung umfasst allgemeinwissenschafts- und fachsprachlich orientierte Kurse in insgesamt 8 Sprachen.

1.3. Die Ausbildung orientiert sich außer bei den TU-internen Abschlüssen in den Sprachen Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Tschechisch, Chinesisch, Japanisch und Schwedisch am hochschulübergreifenden Zertifikat UNIcert® und an den durch UNIcert® vorgegebenen fünf Fertigungsstufen (einschließlich der Vorstufe UNIcert® Basis). Die fünf Fertigungsstufen entsprechen Ausbildungsabschnitten von jeweils 10 SWS, 12 SWS bzw. 14 SWS und haben in sich geschlossene, aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile.

Der Abschluss der Stufe II wird durch Kumulation der vorhergehenden Studienleistungen erworben, während die Abschlüsse für die Stufen Basis, I und III auf der Basis von Prüfungen vergeben werden². Allen Kursen/ Modulen sind Leistungspunkte (Credits) zugeordnet.

¹ TUDIAS stützt sich dabei auf das von der TU Dresden gestellte Personal des LSK.

² In Italienisch erfolgt die UNIcert® I – Prüfung aufgrund der besonderen Gegebenheiten kumulativ.

1.4. Das Lehrangebot von TUDIAS richtet sich vornehmlich an Studenten nichtphilologischer Fachrichtungen. Folgende Kriterien gelten als Richtziele:

- die Befähigung zur Bewältigung hochschulbezogener sprachlicher Situationen, wie sie im Kontext eines Studiums sowohl an einer deutschen wie auch einer Hochschule im Lande der Zielsprache erwartet werden. Dazu gehört auch die Vertrautheit mit interkulturellen Problemstellungen sowie mit den kulturellen Gegebenheiten des Ziellandes.
- die Vorbereitung auf die sprachlichen Anforderungen akademischer Berufe,
- eine Einführung in die Fachsprache bestimmter Wissenschaftsgebiete.

2. Sprachen und UNLcert®-Stufen an der TUD

2.1. Die Ausbildung im Rahmen von UNLcert® sieht fünf Niveaustufen vor, von Lernern ohne Vorkenntnisse bis hin zu weit fortgeschrittenen Lernern. An der TU Dresden können die Stufen UNLcert® Basis – UNLcert® III erworben werden.

Die UNLcert®-Stufen werden dabei intern noch einmal nach Ausbildungssemestern in einzelne Kurse unterteilt.

2.2. Die **Stufe UNLcert® Basis** umfasst 10 bzw. 12 SWS und besteht aus folgenden Bausteinen:

1. Sem. E1+E2 = 4 SWS, 2.Sem. E3+E4 = 4 SWS, 3. Sem. E5 = 2 SWS bzw. 4 SWS

2.3. Die **Stufe UNLcert® I** umfasst 14 SWS und gliedert sich wie folgt:

UNLcert® Basis plus M1+2 = 4 SWS.

UNLcert® Basis bildet die Voraussetzung für die Weiterführung zum Abschluss UNLcert® I.

(siehe auch Durchführungsbestimmungen)

Lernziele UNLcert® Basis (A2) und UNLcert® I (B1)

UNLcert® Basis bzw. UNLcert® I führt zu ausbaufähigen lexikalischen und grammatischen Grundkenntnissen und zu einer elementaren kommunikativen Kompetenz in der betreffenden Sprache.

Die Studenten werden befähigt, sich in ausgewählten Alltagssituationen zu verständigen (Vorstellen der eigenen Person, Verabredungen, Einkauf, Restaurant, Einholen von Auskünften etc.). Bei UNLcert® I erfolgt eine verstärkte Einführung in die studien- und berufsbezogene Kommunikation (Bewerbung, Lebenslauf, Telefonieren, Vorbereiten einer (Dienst-)Reise, offizieller Brief/ E-Mail).

Prüfung UNICert® Basis

Die Prüfung UNICert® Basis enthält folgende Teile:

Die **mündliche Prüfung** beträgt 35 Minuten und setzt sich aus einer rezeptiven (Hörverstehen; 20 Min., CHI/JAP: 30 Min.) und einer produktiven mündlichen (15 Min. mit Festlegung der Note) Aufgabe zusammen.

Die **schriftliche Prüfung** besteht aus 2 Klausuren. Klausur 1 beinhaltet das Leseverstehen (35 Min., CHI/JAP 60 Min.), Klausur 2 Aufgaben zur freien schriftlichen Sprachproduktion (35 Min., CHI/JAP 60 Min.).

Prüfung UNICert® Stufe I

Die Prüfung zum Erwerb der UNICert® Stufe I enthält folgende Teile:

Die **mündliche Prüfung** beträgt 45 Minuten und setzt sich aus einer rezeptiven (Hörverstehen; 30 Min.) und einer produktiven mündlichen (15 Min.) Aufgabe zusammen.

Die **schriftliche Prüfung** besteht aus 2 Klausuren von jeweils 45 Minuten Länge. Klausur 1 beinhaltet das Leseverstehen, Klausur 2 Aufgaben zur freien schriftlichen Sprachproduktion. Als Hilfsmittel sind zweisprachige Wörterbücher zugelassen.

2.4. Die **Stufe II** umfasst 10 SWS. Das Einstiegsniveau wird durch einen Test festgestellt, der einen Quereinstieg ermöglicht.

Folgende Bausteine liegen ihr zugrunde:

Kurse der Mittelstufe im Umfang von 4 SWS, Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache EBW1+2 = 4 SWS, Modul schriftl. Kommunikation in Hochschule und Beruf, Bewerbungstraining EBW3 = 2 SWS.

Das Angebot auf der Stufe II umfasst folgende Fachgebiete:

Französisch für: allgemeine Wissenschaftsorientierung
Wirtschaft

Spanisch für: allgemeine Wissenschaftsorientierung

Russisch für: allgemeine Wissenschaftsorientierung

Lernziele der UNICert® Stufe II

Neben einer Weiterentwicklung und Vertiefung der Fertigkeiten auf allgemesprachlicher Basis orientiert diese Stufe auf die Befähigung zu studien-, berufs-, allgemeinwissenschafts- und fachbezogener Kommunikation. Es wird die unterste Mobilitätsstufe erreicht.

Die Ausbildung erfolgt in einer allgemeinen Wissenschaftsorientierung und fachspezifisch für Wirtschaft.

Prüfung UNIcert® Stufe II

Die Ausbildung auf dieser Stufe setzt sich aus o.g. Bausteinen/ Modulen zusammen (siehe auch Durchführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung).

Folgende Prüfungen werden in den einzelnen Kursen durchgeführt, deren Ergebnisse in einer Endnote zusammengeführt werden (Kumulation):

Die **mündliche Prüfung** beträgt 60 Minuten und setzt sich aus einem rezeptiven (Hörverstehen; 45') und einem produktiven Teil (15' Gespräch) zusammen. Die Endnote Sprechen wird aus dem arithmetischen Mittel von Gespräch und Vortrag gebildet.

Die **schriftliche Prüfung** besteht aus 2 Klausuren von 45 bzw. 90 Minuten Länge. Klausur 1 besteht aus Aufgaben zum Leseverstehen, Klausur 2 aus Aufgaben zur schriftlichen Produktion. Zweisprachige Wörterbücher sind zugelassen.

2.5. Die **Stufe III** umfasst 10 SWS.

Eingangsniveau: UNIcert® II oder vergleichbare Kenntnisse

Das Angebot für die Stufe III umfasst:

Französisch für Internationale Beziehungen

Spanisch für Internationale Beziehungen

Lernziele der UNIcert® Stufe III

Die Ausbildung in der UNIcert® Stufe III ist sowohl fachbezogen als auch studien- und berufsorientiert. Hauptziele sind einerseits die Vorbereitung der Studenten auf ein (Teil-) Studium bzw. einen Aufenthalt im Ausland auf deutlich fortgeschrittenem Niveau, andererseits das Erreichen interkultureller und kommunikativer Kompetenz für eine Berufstätigkeit im In- und Ausland. Das schließt auf allgemein- und fachsprachlicher Ebene den mühelosen Umgang mit der Fremdsprache und ihrer Kultur ein.

Prüfung UNIcert® Stufe III

Die Abschlussprüfung für die UNIcert® Stufe III besteht aus Teilprüfungen in den 4 Sprachfertigkeiten. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 240 Minuten.

Die **mündliche Prüfung** besteht aus einem rezeptiven (Hörverstehen; 45') und einem produktiven Teil (Kurzvortrag und Gespräch 30').

Die **schriftliche Prüfung** besteht aus 3 Klausuren.

Klausur 1 besteht aus Aufgaben zum Leseverstehen, Klausur 2 beinhaltet eine schriftliche Textproduktion (Kommentar/Zusammenfassung), Klausur 3 das Verfassen eines Geschäftsbriefes/ einer betrieblichen Mitteilung/ eines offiziellen Briefes. Einsprachige Wörterbücher sind zugelassen.

3. Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

TUDIAS bildet einen Prüfungsausschuss, dem die Durchführung der UNIcert®-Prüfungsverfahren obliegt und der auf deren Einhaltung achtet. Der Prüfungsausschuss beauftragt die Sprachreferenten mit der Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfung. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie formelle Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen.

Der Prüfungsausschuss beauftragt die Sprachreferenten mit der Bestellung der Prüfer/Beisitzer für die einzelnen Prüfungskommissionen. Zum Prüfer können alle hauptamtlichen Lehrpersonen sowie Lehrbeauftragte bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann auch prüfungsberechtigte Lehrpersonen anderer Einrichtungen derselben Universität sowie anderer Universitäten/Hochschulen zum Prüfer bestellen.

Dem Prüfungsausschuss gehören die folgenden Mitglieder an:

- der/die Leiter/in der TUDIAS-Sprachschule,
- der/die Referent/in für Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten,
- die Referent/innen der Sprachbereiche,
- ein/e Vertreter/in der Regionalzentren,
- der/ die Verantwortliche UNIcert

Der Prüfungsausschuss ist mit 3 Mitgliedern beschlussfähig. Der Prüfungsausschuss wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden. Dieser führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und vertritt diesen nach außen.

4. Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

Für die Prüfungszulassung zum Erwerb des Abschlusses einer UNIcert®-Stufe muss der Bewerber die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Er muss an der TUD eingeschrieben sein.
- Er muss in der gewählten Sprache, Stufe und ggf. Fachorientierung an gültigen Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes nach Maßgabe der entsprechenden Ausbildungsordnung regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen können (Besuch von mindestens 80 % der betreffenden Veranstaltungen).
- Für Quereinsteiger in den Stufen I und II muss in der Regel das letzte Drittel der Ausbildung an der Einrichtung absolviert werden, in der Stufe III 50 %.
- Er darf nicht die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache/Stufe/ Fachorientierung schon endgültig nicht bestanden haben.

Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen im Rahmen der Vorgaben zulassen sowie in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwerti-

ger Kenntnisse von einem Teil der Voraussetzungen befreien. Quereinsteiger werden i.d.R. durch Test in die Ausbildung eingegliedert.

5. Meldung und Zulassung

Die Anmeldung für die Prüfung erfolgt bei der jeweiligen Lehrkraft innerhalb der öffentlich bekanntgegebenen Fristen. Bei der Meldung zu einer UNIcert®-Prüfung sind als Nachweis, dass die Voraussetzungen nach Punkt 4 erfüllt sind, die Vorlage der folgenden Unterlagen erforderlich:

- ordnungsgemäße Eintragung in die Gruppenliste des jeweiligen Kurses als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung,
- Belege über die erfolgreiche Teilnahme am entsprechenden Abschnitt der UNIcert®-Fremdsprachenausbildung
- eine Erklärung, ob der Bewerber schon einmal versucht hat, diese Prüfung abzulegen, sowie dazu, dass er diese Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung zu den UNIcert®-Prüfungen kann nur versagt werden, wenn die entsprechenden Nachweise nicht erbracht werden können oder der Bewerber von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen ist.

Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfer sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt innerhalb der hochschulüblichen Fristen. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem Bewerber schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

6. Umfang und Formen der Prüfung

Soweit das erreichte Niveau einer Ausbildungsstufe durch Kumulation der vorhergehenden Studienleistung bestätigt wird, ist die erreichte Note der Mittelwert der Teilnoten (siehe auch Durchführungsbestimmungen).

Soweit Prüfungen durchgeführt werden, bestehen diese jeweils aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Auf allen angebotenen Stufen werden die Sprachfertigkeiten Leseverstehen, Schreiben, Hörverstehen und Sprechen geprüft.

7. Bewertung

Die mündliche Prüfung wird vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgelegt, der 2 Prüfer (Prüfer und Beisitzer) angehören. Sie entscheiden über die Leistung nach gemeinsamer Beratung.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von 2 Prüfern bewertet.

Weichen die Bewertungen der Prüfer (bzw. Prüfer und Beisitzer) voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen berechnet.

Wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers/Beisitzers die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein, die dann auf eine Note gerundet wird.

Auf Antrag können Prüfungsleistungen, die im Rahmen anderer Universitätsprüfungen erbracht worden sind, in angemessenem Umfang als Ersatz für die entsprechenden Teile der UNIcert®-Prüfung unter Beibehaltung der entsprechenden Bewertungen anerkannt werden. Ein entsprechender Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

8. Ergebnis und Zeugnis

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

1,0	1,3		sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7	2,0	2,3	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7	3,0	3,3	befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
3,7	4,0	---	ausreichend	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
---	5,0	---	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilnote unter 4,0 liegt (Sperrklausel). Die Endnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Gesamtergebnis der Prüfung wird dem Bewerber spätestens 2 Wochen nach der mündlichen Prüfung in LSKonline zur Kenntnis gegeben.

Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, den Ausbildungsgang, ggf. die gewählte Fachorientierung, die Noten der Prüfungsteile sowie die Gesamtnote. Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen sowie einen Verweis auf das entsprechende Niveau des Europäischen Referenzrahmens. Das Zertifikat wird von einem Mitglied des Prüfungsausschusses sowie von einem Mitglied der zuständigen Prüfungskommission unterzeichnet.

9. Einsichtnahme

Jeder Prüfling hat das Recht, Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu nehmen. Dafür wendet er sich an die jeweilige Prüfungskommission. Die Einsichtnahme geschieht im Beisein eines Prüfers. Einwände gegen die Art der Korrektur und der Benotung müssen an den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form ergehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Auswertung der Sachlage über die Annahme oder Abweisung des Einwandes.

10. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Eine Sprachprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

Der Prüfling kann in der Regel innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Plagiierte Studienleistungen:

Reicht ein(e) Student(in) eine Arbeit ein, die nachweislich ein Plagiat im unten definierten Sinn ist, gilt diese Arbeit als ungenügende Leistung. Für die entsprechende Lehrveranstaltung wird kein Leistungsnachweis und kein Teilnahmechein ausgestellt. Es werden keine Leistungspunkte vergeben. Eine Wiederholung der Arbeit für die entsprechende Lehrveranstaltung ist in der Regel nicht möglich.

Definition:

1. Unter Plagiaten verstehen wir den Umstand, dass ein(e) Student(in) eine schriftliche Arbeit einreicht oder ein Referat (o.ä.) mündlich vorträgt, die *wörtlich oder nahezu wörtlich oder ganz oder zu Teilen* aus einer Arbeit oder mehreren Arbeiten anderer (z.B. publiziert im Internet, in Zeitschriften, Monographien etc.) übernommen ist, und dies *als eigene Leistung ausgibt*.
2. In diesem Sinne liegt auch dann ein Plagiat vor, wenn bei der Übernahme in eine andere Sprache als die des Originals *übersetzt* wurde.
3. Sinngemäße und wörtliche Übernahmen – letztere in Anführungszeichen gesetzt -, die unter Angabe der Quelle gekennzeichnet sind, fallen selbstverständlich nicht unter diese Definition.

11. Wiederholung

Nicht bestandene Sprachprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches, frühestens jedoch 4 Wochen nach der nicht bestandenen Prüfung einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Sprachprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

Besteht eine Sprachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann festgelegt werden, dass einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen sind.

12. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.